OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701779/2/Kl/CG

Datum:
Linz, 10. Oktober 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des E H, H, P, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 6. April 2022, GZ: BHPE/921110003291/21, wegen Verwaltungsübertretungen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz iVm der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmen-verordnung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass das COVID-19-Maßnahmengesetz in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2021 zu zitieren ist.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 54 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 6. April 2022, GZ: BHPE/921110003291/21, wurden über den Beschwerdeführer in zwei Fällen Geldstrafen von je 80 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von je 1 Tag 2 Stunden sowie im dritten Fall eine Geldstrafe von 110 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen 2 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß 1. und 2. §§ 8 Abs. 2 Z. 2 und 4 Abs. 1 COVID-19-Maßnahmengesetz – COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2021, iVm. § 1 Abs. 2 4. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 111/2021 und 3. §§ 8 Abs. 5, 5 Abs. 1 COVID-19-Maßnahmengesetz iVm. § 2 Abs. 1 4. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung - 4. COVID-19-SchuMaV verhängt, weil er am 18. März 2021 um 20:30 Uhr die „B" in S, V, A, nämlich einen öffentlichen Ort in einem geschlossenen Raum, betreten hat und
1. gegenüber anderen Personen, bei welchen es sich nicht um Personen, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben gehandelt hat, den Mindestabstand von zwei Metern nicht eingehalten hat, obwohl aufgrund der 4. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung - 4. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 111/2021, in der Zeit vom 15.03.2021 bis 11.04.2021 beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten und eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen ist und
2. dabei keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen hat, obwohl aufgrund der 4. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung - 4. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 111/2021 in der Zeit vom 15.03.2021 bis 11.04.2021 beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten und eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen ist und
3. sohin den privaten Wohnbereich in S, Z (I B S) verlassen hat, obwohl zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages aufgrund der 4. Novelle zur 4. COVID-19 Schutzmaßnahmenverordnung - 4. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 111/2021 in der Zeit vom 15.03.2021 bis 24.03.2021 nur zu folgenden Zwecken zulässig ist:

1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere
a) der Kontakt mit
aa) dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner,
bb) einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister),
cc) einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird,
b) die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens
c) die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen oder die Vornahme einer Testung auf SARS-CoV-2,
d) die Deckung eines Wohnbedürfnisses,
e) die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie
f) die Versorgung von Tieren,
4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist,
5. Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gemäß Z 3 lit. a zur körperlichen und psychischen Erholung,
6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit,
7. zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie,
8. zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß den §§ 5, 7 und 8 sowie bestimmten Orten gemäß den §§ 9, 10, 11 und 12 sowie Einrichtungen gemäß § 17 Abs. 1 Z 1 und 2, und
9. zur Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 bis 8, 10 und 11, § 15 und § 17 Abs. 1 Z 4.
Es lag jedoch keiner der angeführten Gründe im gegenständlichen Fall vor, da Sie sich mit einer Gruppe von 4 weiteren Personen in der angeführten "B" aufhielten.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die Aufhebung der Strafe, in eventu Strafmilderung beantragt. Begründend wurde im Wesentlichen dargelegt, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt in der B in S gewesen sei und nach der Lernstunde am Abend noch kurz was essen wollte und sohin mit Freunden in die B gegangen sei, wo sie von einem örtlichen Polizisten angetroffen worden seien. 3 Übertretungen seien gegeben gewesen, nämlich keine Maske, Ausgang nach 20:00 Uhr und keine Einhaltung des Mindestabstandes. Den Polizisten sei in allem Recht gegeben worden und kehrte die Gruppe sofort ins Internat zurück. Auf die durch die Bezirkshauptmannschaft Schärding verhängte Strafverfügung sei ein Telefonat mit dem Bearbeiter durchgeführt worden, wonach

der Beschwerdeführer eine E-Mail einbringen sollte. Erstaunt sei der Beschwerdeführer nunmehr über das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg gewesen. Die Verstöße seien nicht böse gemeint, die Gruppe dachte sich nichts dabei und wollte nur kurz in die B um etwas zu essen. Alle seien auch negativ getestet gewesen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Perg als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt und die Abweisung der Beschwerde als unbegründet beantragt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Es wurde keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt, in der Beschwerde wurde im Wesentlichen die Höhe der Geldstrafen bekämpft und es wurde von keiner Partei eine mündliche Verhandlung beantragt, sodass eine mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG entfallen konnte.

Es ist daher erwiesen, dass der Beschwerdeführer am 18. März 2021 um 20:30 Uhr sich in der B in S, A, aufgehalten hat, dabei in einer Gruppe mit weiteren Personen sich dort befunden hat, keine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormten Standard getragen hat und auch nicht den Mindestabstand von 2 Metern gegenüber anderen Personen, die nicht mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben, eingehalten hat. Ein Ausnahmegrund für das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereiches und den Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereiches nach 20:00 Uhr war nicht gegeben. Dieser Sachverhalt ist aufgrund der Anzeige sowie auch aufgrund des Zugeständnisses des Beschwerdeführers klar erwiesen.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Im Tatzeitpunkt 18. März 2021 sind das COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020 idF. BGBl. I Nr. 33/2021 sowie die 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (4. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 58/2021 idF. BGBl. II Nr. 111/2021 maßgeblich. Die 4. COVID-19-SchuMaV wurde unter anderem aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des COVID-19-MG erlassen.

Gemäß § 1 Abs. 1 COVID-19-MG ermächtigt dieses Bundesgesetz zur Regelung des Betretens und des Befahrens von Betriebsstätten, Arbeitsorten, bestimmten Orten und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit, zur Regelung des Benutzens von Verkehrsmitteln sowie zu Ausgangsregelungen als gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.

Gemäß § 1 Abs. 2 COVID-19-MG gilt als Betreten im Sinne dieses Bundesgesetzes auch das Verweilen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1 COVID-19-MG kann beim Auftreten von COVID-19 durch Verordnung das Betreten und das Befahren von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

Gemäß § 4 Abs. 1 COVID-19-MG kann beim Auftreten von COVID-19 durch Verordnung das Betreten und das Befahren von bestimmten Orten oder öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

Gemäß § 5 COVID-19-MG, sofern es zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unerlässlich ist, kann um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung oder ähnlich gelagerte Notsituationen zu verhindern, und Maßnahmen gemäß den §§ 3 und 4 nicht ausreichen, durch Verordnung angeordnet werden, dass das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zwecken zulässig ist.
Zwecke gemäß Abs. 1, zu denen ein Verlassen des privaten Wohnbereichs jedenfalls zulässig ist, sind:
1) Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2) Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3) Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens,
4) berufliche Zwecke, sofern dies erforderlich ist, und
5) Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung.

Gemäß § 8 Abs. 2 Z. 2 COVID-19-MG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen, wer die in einer Verordnung gemäß § 4 genannten Orte entgegen den dort festgelegten Zeiten, Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt.

Gemäß § 8 Abs. 5 COVID-19-MG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 1.450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu 4 Wochen, zu bestrafen, wer einer Verordnung gemäß § 5 zuwiderhandelt.

Gemäß § 1 Abs. 2 4. COVID-19-SchuMaV ist beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten und eine

Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

Gemäß § 2 Abs. 1 der 4. COVID-19-SchuMaV sind zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr des folgenden Tages nur zu folgenden Zwecken zulässig:
1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere
a) der Kontakt mit
aa) dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner,
bb) einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kindern und Geschwistern),
cc) einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird,
b) die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens,
c) die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen, die Inanspruchnahme einer Impfung gegen COVID-19 oder die Vornahme einer Testung auf SARS-CoV-2,
d) die Deckung eines Wohnbedürfnisses,
e) die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie
f) die Versorgung von Tieren,
4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist,
5. Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gemäß Z 3 lit. a zur körperlichen und psychischen Erholung,
6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit,
7. zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie.
8. Zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß den §§ 5, 7 und 8 sowie bestimmten Orten gemäß §§ 9, 10, 11 und 12 sowie Einrichtungen gemäß § 17 Abs. 1 Z. 1 und 2, und
9. zur Teilnahme an Veranstaltungen gemäß den § 13 Abs. 3 Z. 1 bis 8, 10 und 11, § 15 und § 17 Abs. 1 Z. 4.

Gemäß § 7 Abs. 1 4. COVID-19-SchuMaV ist das Betreten und Befahren von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes untersagt.

Gemäß § 7 Abs. 7 4. COVID-19-SchuMaV ist abweichend von Abs. 1 die Abholung von Speisen und alkoholfreien Getränken sowie in handelsüblich verschlossenen Gefäßen abgefüllten alkoholischen Getränken zwischen 06:00 Uhr und 19:00 Uhr zulässig. Die Speisen und Getränke dürfen nicht im Umkreis von 50 m um die Betriebsstätte konsumiert werden. Bei der Abholung ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens 2 Metern einzuhalten sowie eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

5.2. Aufgrund des erwiesenen Sachverhaltes hat der Beschwerdeführer am 18. März 2021 um 20:30 Uhr die B in S, also einen öffentlichen Ort in einem geschlossenen Raum, betreten, und hat gegenüber den anderen Personen, die nicht mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben, keinen Mindestabstand von 2 Metern eingehalten und auch keine FFP2-Maske getragen. Es wurde daher gegen die Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 2 der 4. COVID-19-SchuMaV verstoßen. Ein solcher Verstoß ist gemäß § 8 Abs. 2 Z. 2 COVID-19-MG unter Strafe gestellt. Es wurde daher der objektive Tatbestand gemäß § 8 Abs. 2 Z. 2 COVID-19-MG iVm. § 1 Abs. 2 4. COVID-19-SchuMaV zu den vorgeworfenen Tatbeständen 1 und 2 einwandfrei erfüllt. Der Beschwerdeführer hat auch zu seiner Entlastung kein Vorbringen gemacht, sondern vielmehr bereits bei der Betretung zum Ausdruck gebracht, dass er sich dabei nichts gedacht hätte.

Aber auch das erwiesene Verlassen des eigenen privaten Wohnbereiches und Aufenthalt außerhalb des privaten Wohnbereiches um 20:30 Uhr, also nach 20:00 Uhr, war nicht zulässig, zumal eine Abholung von Speisen und Getränken gemäß § 7 Abs. 7 4. COVID-19-SchuMaV nur in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 19:00 Uhr zulässig war und aber auch die Speisen und Getränke nicht im Umkreis von 50 m um die Betriebsstätte konsumiert werden durften. Es war daher auch der Zweck für ein zulässiges Verlassen des privaten Wohnbereichs gemäß § 2 Abs. 1 Z. 8 COVID-19-SchuMaV nicht gegeben. Auch eine sonstige Ausnahme nach § 2 Abs. 1 4. COVID-19-SchuMaV wurde vom Beschwerdeführer nicht herangezogen und war nicht gegeben. Es wurde daher auch durch den Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereiches nach 20:00 Uhr und den Aufenthalt in der B B dem Verbot gemäß § 2 Abs. 1 4. COVID-19-SchuMaV zuwidergehandelt.

Gemäß § 8 Abs. 5 COVID-19-Maßnahmengesetz wird die Zuwiderhandlung gegen Ausgangsregelungen wie in der 4. COVID-19-SchuMaV unter Strafe gestellt. Es hat daher der Beschwerdeführer auch den 3. Tatbestand gemäß § 8 Abs. 5 COVID-19-MG iVm. § 2 Abs. 1 4. COVID-19-SchuMaV erfüllt. Auch diesbezüglich wurden keine entlastenden Umstände vom Beschwerdeführer vorgebracht.

Das COVID-19 MG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht.
Wenn der Beschwerdeführer sich damit verantwortet, dass er kurz eine Lernstunde am Abend hatte und noch kurz was essen wollte und mit den Freunden in die B gegangen ist und sich nichts dabei dachte, kann er damit keinen entschuldigenden Umstand geltend machen und ist dieses Vorbringen nicht geeignet ihn von seinem Verschulden zu entlasten. Hingegen sind bestehende Gesetze einzuhalten. Es ist daher auch die subjektive Tatseite gegeben.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die belangte Behörde hat bei der Strafbemessung Fahrlässigkeit zu Grunde gelegt und die Unbescholtenheit als mildernd gewertet. Erschwerungsgründe wurden nicht zu Grunde gelegt. Auch hat die belangte Behörde die Einsichtigkeit des Beschwerdeführers berücksichtigt. Auch hat sie auf die persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers Bedacht genommen, nämlich dass sich der Beschwerdeführer im ersten Lehrjahr befindet und ein geringes Einkommen hat. Sie hat daher gegenüber der Strafverfügung aufgrund eines Einspruches die verhängten Geldstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen schon erheblich abgesenkt. In

Hinblick auf die jeweilige Höchststrafe von bis zu 500 Euro zu den Tatbeständen 1 und 2 und 1.450 Euro zum Tatbestand Nr. 3 ist aber auszuführen, dass die tatsächlich verhängten Geldstrafen von 80 Euro bzw. 110 Euro durchaus angemessen und im untersten Bereich des gesetzlich vorgesehenen Strafrahmens liegen. Weitere Milderungsgründe kamen nicht hervor und wurden auch nicht vorgebracht. Vielmehr erscheinen die verhängten Geldstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen erforderlich, um dem Beschwerdeführer das Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen und ihn von künftigen Verstößen gegen COVID bezogene Rechtsvorschriften abzuhalten. Die verletzten Rechtsvorschriften sollen das Rechtsgut der öffentlichen Gesundheit und die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19 Virus schützen, sodass auch diesem Schutzzweck besondere Bedeutung zukommt, weshalb auch eine weitere Herabsetzung der Geldstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen sowie auch ein Ausspruch einer Ermahnung nicht in Erwägung zu ziehen waren. Vielmehr waren die Geldstrafen auch aus spezial- und generalpräventiven Erwägungen erforderlich.

5.4. Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, war ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafen, das sind insgesamt 54 Euro, gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG aufzuerlegen.

5.5. Im Grunde des vom Beschwerdeführer vorgebrachten Umstandes, dass er lediglich eine Lehrlingsentschädigung verdient, wird der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass einem Bestraften, dem aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, die Behörde auf Antrag einen angemessenen Aufschub oder Teilzahlung zu bewilligen hat, wodurch die Strafvollstreckung aufgeschoben wird (§ 54b Abs. 3 VStG). Ein solcher Antrag ist bei der belangten Behörde einzubringen.

6. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Zu Faktum 1 und 2:
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf den klaren Wortlaut der zitierten Bestimmungen gestützt werden.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Zu Faktum 3:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Zu Faktum 1 und 2:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Zu Faktum 3:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt